

566. Münster den 2. September 1801. (B. 7. 7. 7. Schul-Verordnung.)

Das Domcapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Thuen hiemit kund und fügen zu wissen:

Im Hochstifte Münster haben die Fürsten sich die Erziehung der Jugend längst zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer Landesväterlichen Sorgfalt gemacht. Große Zeugnisse hierüber liegen in ihren Landes-Verordnungen, in ihren Synodal-Edicten, und in manchen Veranstellungen, die sie zu diesem Endzwecke hinterlassen haben.

Weiland Seine Ruhrfürstliche Gnaden Maximilian Friederich umfaßten diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange.

Dem allgemeinen Gange zufolge, welchen die Natur der Sache selbst einer totalen Verbesserung des Schulwesens vorschreibt, fingen Höchst-Sie mit der Verbesserung der höhern Schulen an, und vollendeten sie, und giengen dann in der Provisional-Verordnung vom 7ten August 1782 (Nr. 515. d. S.) zu den Landschulen über, wobey das Dom-Capitul, und sämmtliche Landesstände beharrlich ihre Bereitwilligkeit, Eifer, und die wärmste Erkenntlichkeit durch verschiedene Anträge bezeigten.

Weiland Sr. Ruhrfürstliche Durchlaucht Maximilian Franz folgten Höchst-Ihrem unmittelbaren Herrn Vorfahren auf diesem Wege, und suchten schon in der Verordnung vom 10ten März 1788 (Nr. 534. d. S.) sich die Herannäherung zu diesem großen Ziele ihrer Vollendung vorzubereiten.

Allein diese Vollendung setzte eine genaue Kenntniß der mannigfaltigen, oft so weit von einander abweichenden Lokal-Umstände; setzte eine sichere Uebersicht der Mittel zum Aufwande für den Unterhalt der Lehrer, und für manche andere, nicht minder wesentliche Einrichtungen; setzte vorzüglich die genaueste Erwägung der Hindernisse voraus, die der Ausführung nachtheilig seyn, oder ihrer Dauer schaden könnten.

Viele dieser Kenntnisse, sowohl der Schwierigkeiten, als der noch möglichen Verbesserungen konnten nur das Werk der Erfahrung, und mithin auch die Verordnung vom 10ten März 1788 nur noch provisorisch seyn; und nur nachdem diese durch die Erfahrung geprüft war,

konnte sie zur Vollständigkeit gebracht, und eine definitive eingeführt werden.

Auch den Landesständen des Hochstifts floß die nämliche Ueberzeugung, wie sehr des Landes wahre Wohlfahrt von der Verbesserung des Schulwesens abhänge, den standhaftesten Eifer für die Vollendung desselben ein. In wiederholten Anträgen bezeigten sie ihre unbeschränkte Bereitwilligkeit zu jeder Beförderung dieser Landesväterlichen Absicht ihres Fürsten.

Diese Einstimmung des Fürsten, und der Stände des Landes zu diesem Endzwecke, erreichte dann auch endlich ihr hohes Ziel. Eine Fürstliche Commission trat mit einer Landständischen Deputation zur vollständigen Bearbeitung des ganzen Geschäfts zusammen: das Resultat ihrer Arbeit war der Entwurf einer Schulverbesserung, der seinen Gegenstand erschöpft.

Dieser Entwurf, als er den Landständen durch ihre Deputation vorgelegt wurde, bewirkte einen wiederholten Antrag derselben, welcher ganz jeder Erwartung Sr. Ruhrfürstlichen Durchlaucht von dem bekannten Eifer der Stände für das Wohl des Landes entsprach.

Auch der Geheime Rath, und das General-Bicariat stimmten in ihren Gutachten für die Zweckmäßigkeit des Entwurfes.

So war denn das ganze Geschäft berichtigt. Sr. Ruhrfürstliche Durchlaucht standen im Begriffe, sich in diesem Hochstifte auch dieses Denkmals ihrer Landesfürstlichen Weisheit zu stiften, als es der Vorsicht gefiel, Höchst-dieselben aus diesem Leben abzuberufen.

In dieser Lage sehen Wir die gegenwärtige Verordnung als ein Vermächtniß an, welches ein väterlich gesinnter Landesfürst der großen Familie seiner geliebten Unterthanen hinterlassen hat; Wir wünschten, ihnen dieses Vermächtniß noch in diesen Tagen zu überliefern, wo sie seinen frühen Verlust beweinen, und in dieser Absicht drücken Wir nunmehr dieser Verordnung die gesetzliche Form auf, die Er selbst ihr zu geben im Begriffe stand, als der übereilende Tod Ihn noch an der Unterschrift hinderte.

Die Verordnung selbst zerfällt in drey Theile: die beyden ersten befassen die innere; die dritte die äußere

Verbesserung des Schulwesens. Diesem Entwurf zufolge enthält

Der erste Theil Vorschriften, welche diese Verbesserung der Schulen im allgemeinen;

Der zweyte Theil solche, welche die Verbesserung der Nebenschulen insbesondere bezielen.

Der dritte Theil bestimmt und versichert den Schullehrern ihre gebührende Einnahme, und bietet ihrem Eifer Nahrung und Aufmunterung durch Belohnungen ausgezeichnete Verdienste dar.

Erster Theil.

Vorschriften über die Verbesserung des Schulwesens im allgemeinen.

§. 1. Die Aeltern werden ohne Ausnahme gnädig erinnert und ermahnet, zu betrachten, daß die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder größtentheils von dem Unterrichte abhänge, den diese in ihrer Jugend von Gott, von der Religion, von ihren Pflichten, und von jenen unentbehrlichen Kenntnissen erhalten, die sie dereinstens in den Stand setzen können, sich selbst, ihren Aeltern, und dem Vaterlande nützlich zu werden; daß es also Pflicht der Aeltern seye, mit Eifer und Begierde die Gelegenheit zu ergreifen, die ihnen öffentliche Veranstaltungen darbieten, ihren Kindern solchen Unterricht, und solche Erziehung zu verschaffen, wodurch diese zu gottesfürchtigen, tugendhaften, der Kirche und dem Staate nützlichen Gliedern gebildet werden.

Um diese Pflicht zu erfüllen, werden die Aeltern, und die Vorgesetzten, welche Aelternstelle vertreten, hiedurch ernstlich angewiesen, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts zur Schule zu schicken. Hiezu wird das sechste Jahr des Alters bis zum vollendeten vierzehnten Jahre bestimmt; bergestalten jedoch, daß, wenn erhebliche, dem Schullehrer und dem Pfarrer anzuzeigende, Ursachen vorhanden seyn mögten, warum das Kind entweder nicht so früh, oder nicht so lange zur Schule geschicket werden könne, und der Pfarrer diese Ursachen für hinlänglich erachtete, derselbe ein schriftliches Attestat unentgeltlich zu ertheilen habe, auf welches die Kinder nach Unterschied später zur Schule geschicket, oder früher zu Hause gehalten werden mögen.

Es ist zwar Unsere gnädige Willensmeinung nicht, die Aeltern darüber, daß sie ihre Kinder verordnungsmäßig nicht zur Schule schicken, mit fiscalischen Processen belasten zu lassen; da Wir aber dennoch ernstlich wollen, daß sie es hieran nicht ermangeln lassen: so sollen die Aeltern, oder nach Unterschied Vorgesetzten, wenn sie ohne erhebliche Ursachen, und ohne darüber erhaltenes vorgemeldetes Attestat, die Kinder zur Schule zu schicken, gänzlich ermangeln, oder sie in dem Schul-Curse auch nur selten hinschicken, nichts destoweniger das ganze Schulgeld bezahlen; die Aeltern der Armen aber, welche die Kinder nicht gehörig zur Schule schicken, sind von dem Pfarrer, und den sonstigen Almosen-Ausheilern mittelst Zurückhaltung des Almosen dahin anzustrengen, daß sie die Kinder gehörig zur Schule schicken. Sollten aber dennoch die Aeltern steifsinzig darauf beharren, ihre Kinder nicht zur Schule schicken zu wollen; so sind sie dazu von der Obrigkeit durch schärfere Zwangsmittel anzuhalten.

Auch diejenigen Kinder, welche in Diensten eines Andern stehen, sind vom Schulgehen nicht ausgeschlossen, und sollen die Brodherren, welche die in ihren Diensten stehenden Kinder nicht gehörig zur Schule gehen lassen, ebenfalls mit scharfen Strafen dazu angehalten werden.

Die Pfarrer haben darauf zu achten, daß auch diejenigen Kinder gehörig zur Schule geschicket werden, welche in einem andern Kirchspiele geboren, und in dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ihrer Kirchspiels* Eingefessenen getreten sind. — Falls jedoch ein Pfarrer ein Kind, es sey aus seinem, oder einem andern Kirchspiele, aus erheblichen Ursachen vom Schulgehen dispensiren würde; so hat er entweder durch eigenen Privatunterricht, oder auf eine andere Art, wie sein Seeleneifer es am dienlichsten finden wird, dafür zu sorgen, daß dasselbe dennoch den erforderlichen Religions-Unterricht erhalte.

Damit alles dieses von den Pfarrern desto zuverlässiger befolget werden könne, soll Niemand ohne Vorwissen des Pfarrers ein Kind von dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ausser dem Kirchspiele wohnenden Brodherrn geben; auch hat der Pfarrer des Kirchspiels, aus welchem das Kind wegziehet, den Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Brodherren wohnt, zu benachrichtigen, daß jenes Kind in den Dienst dieses Brodherrn trete.

S. 2. In Rücksicht der Lehrgegenstände ist Unser gnädiger Wille, daß die Schullehrer

a) Das Lesen deutlich, und nach den Interpunctionen lehren;

b) Sie in den Zügen des Buchstabenschreibens wohl unterrichten, und zu einer guten Handschrift die Anweisung geben.

c) In dem katholischen Katechismus, und Sitten, gut und faßlich unterrichten.

d) Von der Rechenkunst die vier Species mit Einfluß der Regel de Tri lehren; und

e) In Abfassung eines deutschen Briefes, einer Rechnung, Quittung, obsonst dienlichen Aufsatzes unterweisen: und um dieses nach Unterschied der Fähigkeiten, und Jahre bewirken zu können, die Schuljugend mit zugezogener Rathe des Pfarrers in gewisse Klassen abtheilen sollen. Auch soll in allen Landschulen von den ersten theoretischen ungezweifelten Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft Unterricht ertheilet werden, in welcher Rücksicht die Anweisung des Canonici Bruchhausen an die Landschulen ausgetheilet ist.

Ferner ist darauf der Bedacht zu nehmen, ob nicht einige kleine Industrie, oder Hand-Arbeit mit der Schule, ohne Nachtheil des übrigen Schulwesens, verbunden, und hiedurch der Endzweck erfüllt werden könne, die Kinder von Jugend auf zur Handarbeit, und zum Fleiße zu gewöhnen, dann einen oder andern, in der Gegend etwa unbekanntem, doch nützlichen Zweig der Industrie, und Nahrung einzuführen. — So ist namentlich in allen Landschulen, so viel möglich, das Stricken einzuführen, weil dieses nicht bloß für die weiblichen, sondern auch für manche männliche Eingesessenen des hiesigen Hochstiftes ein nicht unbeträchtlicher Nahrungs-Erwerb, und überhaupt in mehrfacher Rücksicht eine nützliche Beschäftigung ist, namentlich auch die so nöthige Stille in den Schulen befördert.

Obwohl Wir nun von jedem einzelnen Lehrer in Rücksicht der Lehrgegenstände nichts mehr fordern; so erwartet man doch, daß diejenigen, welche sich einstens zu den, für mehr fähige Lehrer bestimmten, Prämien Hoffnung machen wollen, sich beeifern werden, denenjenigen ihrer Schüler, die dazu Muße und Fähigkeit haben, auch einen

zweckmäßigen Unterricht in der fernern Anwendung der Rechenkunst, in den Anfangsgründen der Geometrie und Mechanik, wie auch vorzüglich in der Seelenlehre zu geben; doch so, daß deswegen die Lehrgegenstände, welche allen Kindern ohne Unterschied nöthig und nützlich sind, im geringsten nicht vernachlässiget werden, worauf den Pfarrern genau zu sehen hiemit besonders aufgetragen wird.

Die sämtlichen Schullehrer und Schullehrerinnen sollen die in unserm Hochstifte Münster eingeführte Lehrmethode genau befolgen. — Die Schullehrer-Zulagen werden auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung dieser genauen Befolgung gegeben.

Bei allen Prüfungen der Schullehrer und Schullehrerinnen ist vorzüglich darauf mit zu sehen, ob sie über diese Methode hinlänglich unterrichtet seyen, und dieselbe fertig anwenden können.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche etwa wegen Alters zu dieser Methode nicht vollkommen mehr gebildet werden können, werden ermahnet, sich jedoch desfalls, mit Beherzigung der vielen Vorzüge dieser Methode, und der aus der Ungleichheit der Lehrart entstehenden sehr nachtheiligen Folgen — alle mögliche Mühe zu geben.

Alle zu einer Klasse gehörenden Kinder sollen auch einerley Schulbücher gebrauchen. — Die Pfarrer haben auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu wachen, und genau zu halten.

Um die so schädliche Ungleichheit der Bücher abzustellen, wird zugleich verordnet, daß, bis auf anderweite Verfügung, kein anderes N. B. C. Buch, als das neue des Prof. Dverberg, — dessen biblische Geschichte, — oder, anstatt dieser, besonders für kleine Kinder, der bekannte Kern der biblischen Geschichte — als Lesebuch in den Schulen gebraucht werden solle.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche, ihrer desfallsigen Fähigkeit ungeachtet, die neue Lehrmethode nicht befolgen, oder welche dieselbe tabeln, oder welche obiger Vorschrift wegen der Schulbücher widerleben, sollen scharf gestraft, und wenn, nach von der Behörde erfolgter Ermahnung, keine Besserung erfolgt, zur Abwendung des für das Publikum sonst entstehenden Schadens, von ihrem Schullehrer-Amte entsetzt werden. —

Auch soll es den Archidiaconen oder Landbedianten angezeigt werden, wenn etwa Aeltern der genauen Befolgung dieser Verordnung ein Hinderniß sollten in den Weg legen wollen.

Damit Unsere Schulen-Commission sich davon, daß die Vorschriften dieses Spßs befolget werden, desto besser versichern könne; haben die Pfarrer in den Zeugnissen, welche sie denen zum dreyjährigen Examen kommenden Schullehrern mitgeben, immer zu bemerken, ob in den Schulen ihres Kirchspiels die neue Lehrart befolget, und die gemeldeten Bücher, oder welche andere gebraucht werden.

S. 3. Die Schullehrer müssen auf den Fleiß, oder Unfleiß der Kinder genau merken, und auf ihr sittliches Betragen viele Achtbarkeit haben, damit die Kinder zur anständigen Reinlichkeit, und zu einem höflichen Umgange gewöhnt werden. Grobheit, Ausgelassenheit, Zank und Streit müssen nicht geduldet werden; Ordnung und Stille müssen in der Schule, als nothwendige Mittel, Aufmerksamkeit zu unterhalten, eingeführt werden. Sehr dienlich wird es auch seyn, wenn die Schullehrer den Aeltern merkliche sittliche Fehler der Kinder eröffnen, um dieselben auch bey dem häuslichen Umgange zu verbessern.

Die Schullehrer aber müssen auch selbst ihren Schülern mit einem guten sittlichen Betragen vorgehen, insbesondere Zank, Bollsäuferey, und andere sittliche Fehler zu vermeiden suchen; weßhalb auch bey Ansehung der Schullehrer zu empfehlen ist, daß man sich nach ihrem sittlichen Betragen sorgfältig erkundige, und darauf vorzügliche Rücksicht nehme.

Namentlich wird allen Schullehrern nachdrücklichst verboten, die Trinkgelage in den Bier- oder Brandweins-Schenken zu besuchen — und sollen diejenigen Schullehrer (welche hierüber, oder über die Gewohnheit sich bisweilen so sehr, daß die Kinder es merken können, zu betrinken, einmal ohne Erfolg — zur Besserung ermahnet sind) mit Entziehung der Zulage, — und diejenigen, welche sich nach der zweyten Ermahnung nicht bessern, mit Entsetzung von ihrem Lehramte bestraft werden.

Die Schullehrer sollen keine Schenkwirtschaft treiben, keine Procuratur, oder Notariat-Stellen versehen, auch sich mit solchen anderen Gewerben nicht abgeben, welche sie an den Schulverrichtungen hindern können; und wird

besonders den Pfarrern empfohlen, auf die Befolgung dieses Spßs zu achten.

Zu diesen, einem Schullehrer verbotenen, Nebengewerben gehören ferner namentlich das Pachten der Musik, das Spielen für Geld auf den Hochzeiten und Bierabenden, das Gastbitten und Aufwarten bey Hochzeiten und andern öffentlichen Gastereyen.

Diejenigen Schullehrer, welche eines der verbotenen Nebengewerbe ohne schriftliche — nur aus wichtigen Ursachen zu erheulende — Erlaubniß der Schulen-Commission treiben werden, sollen von der Schulen-Commission durch Borenthaltung des zur Assignation der Zulage erforderlichen Zeugnisses — oder falls die Zulage bereits assigniret wäre, durch Einziehung derselben — in dem Falle aber, wenn sie keine Zulage genießen, vom Archidiaconus mit Schärfe bestraft werden.

S. 4. Keiner soll ein Kirchspiels- oder Nebenschullehrers-Amt (wenn solches auch Patronatus laicalis wäre) erhalten, wenn er nicht vorher bey der Schulen-Commission geprüft, dazu tauglich befunden, und ihm darüber von derselben ein schriftliches Certificat ertheilt worden. Ein solches Attestat soll Niemanden ertheilt werden, wenn er nicht vorher einen Kurs durch die Normal-Schule frequentiret, oder wenigstens bey einem andern guten Schullehrer in der Lehrmethode unterwiesen worden.

Diese Normal-Schule wird in dem Seminario zu Münster von dem Examinator synodalis Professor der Normal-Schule Dverberg in den Herbstmonaten gehalten, wozu die Lage jedesmal durch das Intelligenzblatt näher bekannt gemacht werden sollen.

S. 5. Der Schein der Schulen-Commission, daß ein Lehrer geprüft, und zu einer Zulage fähig erklärt seye, soll jedesmal nur auf drey Jahre gestellt werden, und der Schullehrer nach Umlauf der drey Jahre gehalten seyn, sich alsdann abermal zur Erneuerung des Scheines bey der Schulen-Commission zur Prüfung wieder zu stellen. Damit aber die Schulen-Commission auch davon überzeugt werde, ob der, sich zur Erhaltung der Zulage sistirende Schullehrer, in Ansehung seines oben erwähnten sittlichen Betragens, der Zulage würdig seye; hat solcher über diesen Punkt, wie auch über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Lehrmethode, einen v e r s c h l o s s e n e n

Bericht des Pfarrers der Schulen-Commission vor der Prüfung zu präsentiren.

Uebrigens bleibt es des Orts Archidiacono und Commisario Archidiaconali sowohl, als auch dem Pfarrer anheimgestellt, ob sie der Prüfung des Schullehrers beywohnen wollen.

S. 6. Damit die Zahl der nicht hinlänglich fähigen Schullehrer immer mehr und mehr vermindert werde; sollen auch diejenigen Kirchspiels-Schullehrer, welche keine Zulage genießen, alle drey Jahre von der Schulen-Commission geprüftet, und dem Befinden nach zur Normal-Schule verwiesen werden.

S. 7. Diejenigen Kirchspiels-Schullehrer und Kirchspiels-Schullehrerinnen, welche die Normal-Schule aus eigenem Antriebe frequentiren, oder dazu angewiesen werden, erhalten, auf Beybringung eines Certificats der Schulen-Commission, daß sie die Normal-Schule frequentirt haben, und fähig befunden seyen, Behuf ihres Unterhalts Elf Rthlr. aus dem allgemeinen Schulfond; jene Schullehrer und Schullehrerinnen aber, welche diese Elf Rthlr. einmal erhalten haben, nach Umlauf der drey Jahre aber wieder zur Normal-Schule verwiesen werden, müssen alsdann auf eigene Kosten sich den Unterhalt verschaffen, und dieses ihrem eigenen bezeugten Unfleisse, oder ihrer Unthätigkeit bemessen.

S. 8. Da überhaupt der große und heilige Beruf der Pfarrer es ihnen zur Pflicht macht, mit ihrer Sorgfalt das ganze Seelenheil der ihnen anvertraueten Gemeinde zu umfassen, und dann dieses großen Theils auf der Unterweisung und Erziehung der Jugend beruhet; so müssen sie auch diese mit allem, ihrem Amte anstehenden, Eifer bewirken helfen, auf die Schullehrer beständig ein wachsames Auge halten, ihre Fähigkeit, ihren Fleiß, und etwaige Mängel genau beobachten, sie in allen Theilen zurechtweisen, und mit Rath und That Beystand leisten; Insbesondere ist hiebey unsere gnädige Willensmeynung, daß sie alle Wochen die Schule visitiren, die Kinder examiniren, den Schullehrer in ihrer Gegenwart katechisiren, und die Kinder unterweisen lassen, die Lehrart, und den Fortgang untersuchen, und das Mangelhafte ausbessern.

Am Ende jedes halbjährigen Schul-Curses sollen die Kinder, sowohl in Knaben- als Mädchen-Schulen, und sowohl der Neben- als Kirchspiels-Schulen, auf einem

vom Pfarrer zu bestimmenden, von der Kanzel vorher bekannt zu machenden Tage und Stunde, von dem Schullehrer und nach Unterschied der Schullehrerinn zur Pfarrkirche geführt, und daselbst vor der dahin einzuladenden Gemeinde und Schulfreunden über die vorgeschriebenen Lehrgegenstände nach Unterschied der Klassen examinirt, und dabey die Namen derjenigen, welche sich den Kurs hindurch durch Fleiß und Fähigkeit besonders ausgezeichnet haben, von dem Pfarrer öffentlich abgelesen, und der Gemeinde bekannt gemacht, sodann zu Ende des Jahres, wo dazu Mittel vorhanden sind, Belohnungen ausgetheilet werden.

Der Katechismus ist nicht bloß dem Gedächtnisse, sondern in Verbindung mit der biblischen Geschichte, und Sittenlehre, dem Verstande und Herzen der Kinder einzuprägen. Derselbe muß in der Pfarrkirche alle Sonn- und Feiertage (nebst dem, daß auch die Kinder in den Schulen darin unterwiesen werden müssen) gehalten werden, bey welchem die Schullehrer und Schullehrerinnen mit erscheinen müssen. Da auch dahin zu sehen ist, ob nicht für diejenigen Landleute, welche Nachmittags zur Katechismus-Lehre zu kommen gehindert sind, Vormittags, etwa nach der Frühmesse, Katechismus gehalten werden könne; und da es ferner dienlich seyn würde, daß Primissarii, welche ausserhalb der Pfarrkirche Sonn- und Feiertags in Kapellen Messe lesen, gleich nach der Messe Christliche Lehre hielten: so ist auch dieses bestthunlichst einzurichten; und hat das General-Vicariat sich angelegen seyn zu lassen, hierüber die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Da auch dienlich ist, die Schulkinder zum Gesange deutscher Kirchenlieder anzuführen; so ist hierauf, so viel thunlich, Bedacht zu nehmen.

Was die erste Communion der Schulkinder betrifft, haben die Pfarrer die Veranstaltung zu machen, daß sämtliche Kinder, welche hiezu zugelassen zu werden begehren, und dazu Alters, und hinlänglicher Fähigkeit halber zugelassen werden können, den 5ten Sonntage in der Fasten, oder an einem für die Gemeinde noch schicklichen Tage, sämtlich, und zugleich nach vorhergehender schulbigen Vorbereitung, dazu einzurichtender Predigt, und Ermahnung, mit aller schicklichen Zucht, Ordnung, und Ehrfurcht in die Pfarrkirche zur Communion ge-

föhret werden, wobey Wir schärfest verbieten, daß die Aeltern ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrherren ihre Kinder zur ersten Communion führen oder dahin führen lassen.

Nicht weniger ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Pfarrer, darauf, daß die Aeltern die Kinder nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung zur Schule schicken, zu achten, die Aeltern dazu zu ermahnen, und anzuweisen, sodann diejenigen, welche es daran ermangeln lassen, gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 9. An jedem Orte, wo es nur immer füglich geschehen kann, und wo die Anzahl der Kinder dazu hinlänglich groß ist, sollen besondere Mädchen-Schulen angelegt werden, indem diese in mehrfachem Betrachte, namentlich wegen der größern Tauglichkeit einer Lehrerin zur Bildung der Mädchen, und zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten sehr nützlich sind.

Bey jeder Mädchen-Schule ist, wo es irgend thunlich ist, eine gut eingerichtete Nähelasse anzulegen, wozu aber nur diejenigen Kinder, welche bereits zur Communion zugelassen worden, anzunehmen sind, damit diese Klassen dazu dienen, bey den Kindern noch ein oder ein paar Jahre den für sie nütlichen Theil des Unterrichtes fortzusetzen, und sie in der Uebung des Erlernten zu halten.

§. 10. Da künftig allen Schullehrern, und Schullehrerinnen auch für den Sommer-Curs das Schulgeld gezahlet werden soll (S. 35); so wird es allen Schullehrern und Schullehrerinnen hiedurch zur Pflicht gemacht, auch in den Sommermonaten Schule zu halten. Falls sie hierzu — wegen des Ausbleibens aller zum Schulgehen pflichtigen Kinder — nicht im Stande seyn sollten; so sollen sie dennoch ohne Erlaubniß des Pfarrers sich nicht vom Orte entfernen.

In denjenigen Gegenden, wo viele Kinder von der Frequentirung der Sommer-Schulen durch Viehhüten oder sonstige Arbeiten abgehalten werden, haben die Pfarrer dafür zu sorgen, daß solche Kinder einige Male in der Woche zur Schule gehen, auch die Sommer-Schulen in derjenigen Tageszeit gehalten werden, in welcher jene Kinder sie am füglichsten besuchen können.

An denjenigen Orten, wo wegen unüberwindlicher Hindernisse an den Werktagen gar keine Sommer-Schule

gehalten werden kann, sollen auch die kleinen, zum Schulgehen verbundenen, Kinder zur Frequentirung der Sonn- und Feiertags-Schulen (wovon im §. 12. Litt. b. gemeldet wird) nicht allein zugelassen werden, sondern auch verpflichtet seyn; damit sie dasjenige, was sie im vorigen Schul-Curse erlernt haben, nicht ganz wieder vergessen — In dem Falle ist der in den Sonn- und Feiertags-Schulen zu gebende Unterricht so einzutheilen, daß sie während einer gewissen Tageszeit von den gemeldeten kleinen Kindern mitbesucht werden können; während einer andern Tageszeit aber bloß für die größeren — zum Schulgehen pflichtigen — Kinder, und für die — dazu nicht mehr verbundenen — jungen Leute gelehret werde.

§. 11. So viel die Abendschulen, die hin und wieder gehalten werden, betrifft, wird hiedurch gnädig verordnet, daß die Schullehrer eine eigentliche Abend-Schule, besonders eine solche, wo Knaben und Mädchen zusammenkommen, ohne Erlaubniß des Pfarrers nicht halten, auch dieselbe nicht über die vom Pfarrer bestimmte Zeit nicht verlängern sollen. Die Schullehrer sollen ferner die gewöhnlichen Schulstunden (um etwa desto mehrere Kinder in die Abendschule oder Silentium — wegen der desfallsigen besondern Vergütung — zu ziehen) weder abkürzen, noch in denselben den Unterricht, besonders jenen des Rechnens, und Schreibens, vernachlässigen. — Um diesen Unfug desto sicherer zu verhüten, sollen

a) die Schullehrer am 2ten eines jeden Monats dem Pfarrer ein Verzeichniß der Kinder, welche im vorigen Monate die Abendschule oder das Silentium frequentirt haben, einreichen, und

b) bey den gewöhnlichen Prüfungen nicht nur jene Kinder, welche die Abendschule oder das Silentium besuchen, sondern vorzüglich auch die übrigen Kinder examinirt werden.

§. 12. Damit die Kinder, insonderheit die erwachsenen, wie nur gar zu oft geschieht, das in der Schule gelernte nicht so leicht vergessen, wird folgendes verordnet:

a) Die zur ersten h. Communion zugelassenen Kinder (ohne Unterschied, ob sie die Kirchspiels-Schule, oder eine andere Schule frequentiren, oder frequentirt haben; ohne Unterschied, ob sie in dem Kirchspiele, wo sie jetzt wohnen, oder in einem andern zur h. Communion zugelassen

sind) sollen noch zwey Jahre, oder doch wenigstens ein Jahr nachher dem Communions-Unterrichte des Pfarrers beywohnen, und sich diesem nicht nur ein Jahr, sondern zwey Jahre nach der ersten h. Communion um die östliche Zeit zum neuen Examen stellen. — Während dieser zwey Jahre sollen die Kinder nicht allein verbunden seyn, an den Sonn- und Feyertagen der christlichen Lehre beyzuwohnen, sondern es sollen dieselben auch, wenn sie nicht etwa vom Pfarrer aus wichtigen Ursachen dispensirt sind, jedesmal namentlich abgelesen werden.

Falls sich bey den gemeldeten Examen zeigen sollte, daß ein, vor einem Jahre oder nach Unterschied vor zwey Jahren zur ersten h. Communion zugelassenes Kind den Communions-Unterricht vergessen habe; so soll ein solches Kind vom Pfarrer so lange von der h. Communion zurückgesetzt werden, bis dasselbe sich die erforderlichen Kenntnisse durch Frequentirung der Schule oder auf eine andere Art wieder erworben hat, und in einem neuen Examen für hinlänglich unterrichtet erkannt wird.

Damit die gemeldete Zurücksetzung eines Kindes von der h. Communion (welche öffentlich ohne einiges Aufsehen zu machen, nicht geschehen kann) möglichst verhütet werde; haben die Pfarrherren diejenigen Kinder, von welchen sie vermuthen, daß die Zurücksetzung in Ansehung derselben werde nöthig seyn können, zeitig zur fleißigern Frequentirung des sonntäglichen christlichen, und des Communions-Unterrichts, und zur größern Achtsamkeit bey dem Unterrichte zu ermahnen, zuweilen besonders zu prüfen, und die definitive Prüfung so lange vor Ostern anzustellen, daß das Kind, wenn es gehörig zum Unterrichte geschicket wird, dennoch zur östlichen Communion verholffen werden könnte.

Damit obige Vorschrift, welche zur Beförderung des Unterrichts und der moralischen Bildung von sehr großer Wichtigkeit ist, desto genauer befolget werden möge: sollen die Pfarrer ein genaues Verzeichniß derjenigen Kinder halten, welche zur ersten h. Communion zugelassen sind. Dieses Verzeichniß (worin zugleich diejenigen Kinder, welche sich dem Unterrichte und Examen nach der h. Communion nicht gestellt haben, zu benennen sind) soll bey den Archidiaconal- oder Landdecanal-Visitationen vorgezeigt werden, damit die Aeltern oder Brodherren dieser Kinder dafür gebührend gestrafet werden, daß sie

dieselben nicht zu dem gemeldeten Unterrichte oder Examen geschicket haben. — Ferner soll den Kindern, welche sich zum zweytenmale nach der ersten h. Communion gestellt haben, und gut unterrichtet befunden sind, vom Pfarrer eine Bescheinigung ertheilet werden, daß sie sich im Jahre... zum zweytenmale nach der ersten h. Communion vorschriftmäßig dem Examen gestellt haben, und hinlänglich unterrichtet gefunden seyen. — Auf diese Bescheinigungen können die Pfarrer bey dem Examen derjenigen, welche heyrathen wollen, einige Rücksicht nehmen, weil diejenigen, welche eine solche Bescheinigung nicht vorzeigen können, genauer geprüft werden müssen.

Die Pfarrer sollen durchaus kein Kind von der Pflicht, sich dem gemeldeten Examen zwey Jahre nach der ersten h. Communion jährlich zu stellen, dispensiren; jedoch wird es dem vernünftigen Ermessen und der Discretion der Pfarrer überlassen, zu bestimmen, welche Kinder zwey Jahre, welche aber nur ein Jahr bey dem vorgemeldeten Communions-Unterrichte gegenwärtig seyn sollen, auch welche Kinder — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — von der Frequentirung dieses Unterrichtes für die ganze Zeit, oder einen Theil derselben zu dispensiren seyen.

Diejenigen Kinder, welche in diesen zwey Jahren in einem andern Kirchspiele in Dienste treten, sollen sich dem Pfarrherrn des Kirchspieles, wo sie dienen, zu dem gedachten Unterrichte und zweyjährigen Examen stellen, und von demselben die gemeldete Bescheinigung, wenn sie fähig sind, erhalten. Auch dasjenige, was S. 1. zur Befolgung desselben verordnet ist (daß nämlich die Aeltern nie ein Kind, welches noch in den zum Schulgehen bestimmten Jahren ist, ohne Vorwissen des Pfarrherrns in ein anders Kirchspiel in Dienst geben, daß die Brodherren eben so wie die Aeltern verbunden seyn sollen die Kinder zur Schule zu schicken, und daß der Pfarrherr darüber zu berichten habe), soll auch in Rücksicht der Kinder, welche sich noch dem Unterrichte oder Examen nach der ersten h. Communion sistiren müssen, beobachtet werden.

Ferner sollen die Pfarrherren die Kinder, welche aus einem andern Kirchspiele in den zwey ersten Jahren nach der ersten h. Communion in das ihrige zu wohnen kommen, auch in das Verzeichniß derjenigen Kinder (welche noch verbunden sind, den Communions-Unterricht und die

Sonn- und Feyertägliche christliche Lehre zu besuchen und sich zum gemeldeten Examen zu stellen) eben so wie seine übrigen Pfarrkinder eintragen.

b) Die bereits in verschiedenen Kirchspielen eingeführten so sehr nützlichen Sonn- und Feyertags-Schulen sollen im ganzen Hochstifte gehalten werden — und werden die sämtlichen Pfarrgeistlichen hiedurch gnädig ermahnet und aufgefordert, den Schullehrern und Schullehrerinnen bey dem Halten dieser Schulen hülfreiche Hand zu leisten. In diesen Schulen ist zugleich Unterricht über das Betragen in weltlichen Geschäften, welche den Landleuten vorkommen, zu ertheilen, so wie in denselben auch schickliche Warnungen zu geben sind wegen der sich vergrößern den Gefahren, in Hinsicht auf Religion und Keuschheit.

Diese Sonn- und Feyertags-Schulen sind zwar eigentlich nur für diejenigen jungen Leute, welche nicht mehr verbunden sind zur Schule zu gehen, bestimmt; jedoch sollen auch die größeren zur Frequentirung der Schule verbundenen Kinder zu diesen Schulen mit zugelassen werden. — Uebrigens wird in Ansehung dieser Schulen der Bezug auf den Schluß des 10ten Sphs genommen.

Um die erwachsene Jugend zum fleißigen Besuchen dieser Sonn- und Feyertags-Schulen, so wie auch der christlichen Lehre, und Predigten, und zum Lesen guter Bücher zu vermögen, werden die bereits im Edicte vom 11ten October 1739 (Nr. 351. d. S.) und im Synodal-Edicte von 1768 enthaltenen Verordnungen:

daß Niemand kopuliret werden solle, welcher nicht vorher geprüft worden, ob er in Glaubens-Sachen, und den Pflichten eines Christen hinlänglich unterrichtet seye — auch Niemanden vor dieser Prüfung der Losschein, sich von einem andern Pfarrer kopuliren lassen zu dürfen, ertheilet werde;

hiedurch ausdrücklich wiederhollet, und sämtliche Pfarrgeistliche bey schwerer Ahndung gnädig angewiesen, diese Verordnungen genauest zu befolgen. In Betreff der gemeldeten — mit einiger Strenge vorzunehmenden — Prüfung wird ferner festgesetzt, und nach Unterschied verordnet, daß die zu Prüfenden wenigstens eben so gut, als man es von einem Kinde fordern würde, um dasselbe zur ersten Communion zuzulassen, unterrichtet seyn müssen — und diese Prüfung wenigstens 14 Tage vor der ersten Proclamation zu halten seye.

Dieserjenigen, welche bei dieser Prüfung nicht gut bestanden, sind anzuweisen, während einer gewissen, vom Pfarrer zu bestimmenden Zeit wieder die Schule zu frequentiren, oder sich einen Privatunterricht in der christlichen Lehre ertheilen zu lassen, und darüber, daß solches geschehen seye, dem Pfarrer vor der zweyten Prüfung eine Bescheinigung bezubringen. — Uebrigens wird den Pfarrern aufgegeben, bey jeder Archidiaconal- oder Decanal-Bisitation anzuzeigen, welche seit der vorigen Bisitation kopuliret, und ob sie alle gleich bey der ersten Prüfung gut bestanden seyen.

§. 13. Die Präceptoren, oder Lehrerinnen, welche hin und wieder von den Schulzen oder Bauern gehalten werden, sollen nur mit Erlaubniß und unter der Aufsicht des Pfarrers gehalten werden dürfen. Diese Verfügung ist für die Fälle desto nöthiger, wo mehrere Bauern einen gemeinschaftlichen Präceptor, oder Lehrerin halten wollen, und so eine Art von Winkel-Schulen beabsichtigt wird, welche ohne besondere Erlaubniß des Archidiaconi nie statt haben sollen.

§. 14. Diejenigen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, sollen wegen einer zur Küsterey gehörenden Verrichtung (außer in einem vom Pfarrer zu beurtheilenden Nothfalle) die Schulstunden nie auslassen, abkürzen, oder unterbrechen, sondern zu einer solchen an der Erfüllung der Schullehrer-Pflichten hindernden Verrichtung einen Andern stellen. — Wenn ein Schullehrer dieser Verordnung widerleben, und nach erhaltener Ermahnung von seinem Pfarrer, oder demjenigen, welchen es sonst betrifft, seine Widerlebung fortsetzen würde; so hat der Pfarrer dieses an die Behörde zu berichten, welche sodann zu befördern hat, daß dem Schullehrer ein Substitut zur Leistung der zum Küsterdienste gehörenden Verrichtungen auf dessen Kosten gestellt werde.

* Da übrigens die Verbindung der Küster- oder Organisten-Stelle mit der Schullehrer-Stelle sehr nachtheilig ist, indem die jeder Stelle aufliegenden Pflichten von einem Subjecte nicht füglich erfüllet werden können, folglich in einem oder andern Theile leicht etwas versäumet wird, und vorzüglich der Unterricht der Jugend durch jene Verbindungen sehr leidet; so ist Unser gnädiger Wille, daß bey künftigen Erledigungsfällen überall, wo es nur immer thunlich ist, die Schullehrer-Stelle von

den Küster- oder Organisten-Stellen getrennet gehalten werde.

§. 15. Jenen Schullehrern, welche nicht durch Alter oder Krankheiten an eigener Verwaltung ihrer Stelle gehindert werden, soll der Regel nach das Halten eines Substituten nicht erlaubt seyn, sondern dieselben sollen entweder selbst Schule halten, oder ihr Amt niederlegen. Da es aber dennoch möglich ist, daß Schullehrer aus andern guten Ursachen zu dem Wunsche, einen Substituten halten zu dürfen, veranlaßt werden; so mag in einem solchen seltenen Falle zwar die desfallsige Erlaubniß ertheilet werden: jedoch nur dann, wenn Unser General-Vicariat und der Orts-Archidiaconus einstimmig die Ertheilung dieser Erlaubniß für angemessen halten.

Es sollen aber künftig durchaus keine andere Schullehrer-Substituten gestattet werden, als solche, welche von der Schulen-Commission approbiret sind.

§. 16. Wenn künftig Vicarien verfallen, welchen der Foundation zufolge die Pflicht, Schule zu halten, aufliegt; soll dem neuen Vicarius nicht eher die Investitur ertheilet werden, als er von der Schulen-Commission geprüft, und zum Schulhalten fähig erklärt ist. — Der Vicarius soll sodann selbst Schule halten; in dem Falle aber, wenn er wünschet, einen Substituten halten zu dürfen, dazu vorher vom Archidiaconus die Erlaubniß nachsuchen, und erwarten, welcher sich hierüber mit der Schulen-Commission zu benehmen hat. — Wenn diese Erlaubniß sodann ertheilet würde, soll der Vicarius, falls er selbst zum Schulhalten vermögend wäre, den Substituten das Schulgeld genießen lassen, und ihm ausserdem noch 30 Rthlr. zahlen, so wie der Substitut natürlich auch die Zulage, und die ihm etwa zuerkannten Prämien (§. 29.) zu genießen hat. Falls der Vicarius aber nachher unvermögend geworden wäre, die Schullehrers-Stelle selbst zu verwalten; soll in Ansehung des Schulgeldes und der vorgemeldeten 30 Rthlr. vom Archidiaconus eine, den Einkünften und den Bedürfnissen des Vicarii angemessene, billige Einrichtung getroffen werden: die Zulage nebst den besagten Prämien aber ganz von den Substituten gezogen werden.

Diese Vorschrift in Betreff der Einkünfte, welche die Substituten der noch zu benennenden, zum Schulhalten verbundenen, Vicarien zu genießen haben sollen, soll auch

in Ansehung der Substituten derartiger wirklich angestellter Vicarien befolget werden, und zwar dergestalt, daß dasjenige, was auf den Fall, wenn jene noch auszustellende Vicarien zum Schulhalten unvermögend werden, verordnet ist, in Betreff dieser schon angestellten Vicarien sowohl dann, wenn sie wirklich unvermögend sind, als wenn sie es werden, zu beobachten ist.

§. 17. Die Schulzimmer sind dort, wo es daran noch ermangelt, in gehörigen Stand zu setzen, wobey hauptsächlich dafür zu sorgen ist, daß sie hinlänglich geräumig, und hoch, hell, trocken, dicht, reinlich, auch mit einem Ofen, einem etwas erhöhten Sitze für den Lehrer, mit wohleingerichteten Sitz- und Schreibbänken, und mit einer schwarzen Tafel versehen seyen.

Die Archidiaconen und Amts-Dechanten haben bey ihren Visitationen auf diesen Gegenstand vorzüglich zu achten, und in Betreff der vorgefundenen Mängel das Angemessene zu verordnen, welches sodann nach dem, an jedem Orte bestehenden, Herkommen zu vollziehen ist.

§. 18. Da es in mehrerer Hinsicht sehr nützlich ist, daß bey jeder Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer, und nach Unterschied die Lehrerin vorhanden seye; so ist dafür zu sorgen, daß diese Wohnhäuser an jenen Orten, wo sie noch fehlen, errichtet werden.

In den Fällen, wenn einem Schullehrer oder einer Schullehrerin, welche weder durch Alter noch durch Krankheit von der eigenen Verwaltung ihrer Stelle abgehalten werden, erlaubt wird, einen Substituten, oder nach Unterschied eine Substitutinn zu halten; soll diesem, und respective dieser die Schullehrers-Wohnung überlassen werden.

§. 19. Zu der in gegenwärtiger Verordnung oft erwähnten Land- und Trivial-Schulen-Commission werden

a) Unser General-Vicarius mit den jetzigen General-Vicariats-Verwaltern beyde samt und sonders;

b) des Orts, von wessen Schullehrer die Frage ist, und so viel es diesen Schullehrer betrifft, Archidiaconus, und dessen Commissarius Archidiaconalis ebenfalls samt und sonders;

c) ein zeitlicher Director Scholarum des Gymnastii zu Münster; ferner

d) einige (von Unserm General-Vicariate dazu in Vorschlag zu bringende) Beyßiger als Commissarien, dann ein zeitlicher Secretarius des General-Vicariats zum Actuarius Commissionis hiemit gnädig benennet.

Zugleich wird, wenn ein Schullehrer examiniret werden soll, dem Patrono, welcher die Schullehrers-Stelle zu vergeben hat, dann des Orts Pfarrer dabey zu erscheinen und dem Examen beizuwohnen, freygestellt.

Zweyter Theil.

Vorschriften, welche die Verbesserung der Neben-Schulen bezielen.

§. 20. Mehrere wichtige Gründe, namentlich jene, daß der Unterricht in einer Kirchspiels-Schule — wegen eines für diese wahrscheinlich leichter zu habenden geschicktern Lehrers, und wegen der hier leichter möglichen beständigen Aufsicht des Pfarrers — weit vorzüglicher ist, als jener in einer Neben-Schule; — und daß ferner die Verbindung mehrerer Neben-Schulen, welche nur von wenigen Kindern besucht werden, das Halten eines geschickteren Lehrers durch die demselben mittelst solcher Verbindung in der Folge zugesicherte größere Einnahme sehr erleichtert, — empfehlen dringend die Verminderung der in Unserm Hochstifte Münster vorhandenen vielen Neben-Schulen, und veranlassen Uns, desfalls — in der frohen Aussicht auf die dabey bezielte bessere Bildung der Jugend — folgendes gnädig zu bestimmen, und nach Unterschied zu verordnen:

a) Diejenigen Neben-Schulen, welche der Kirchspiels-Schule, oder einer anderen Neben-Schule so nahe sind, daß die dieselben frequentirenden Kinder (ohne jedoch auf einige wenige etwas entfernter wohnende zu sehen) in einer halben Stunde auf einem guten Wege zur Kirchspiels-Schule, oder zu jener anderen Neben-Schule kommen können, sind offenbar unnöthig.

b) Auch diejenigen Gemeinheiten, deren entfernteste Einwohner (jedoch gleichfalls mit der Einschränkung, daß einige wenige etwa entfernter liegende Häuser nicht in Anschlag zu bringen sind) nur eine Stunde guten Weges von der Kirchspiels-Schule, oder einer anderen Neben-Schule wohnen, sind nicht in dem Falle, daß sie einer besondern Neben-Schule bedürfen.

c) Die Neben-Schulen derjenigen Gemeinheiten aber, welche weiter als eine Stunde von einer andern Schule entfernt sind, oder wo die Wege im Winter ungangbar sind, auch durch mäßige Kosten nicht gangbar gemacht werden können, sind allerdings beizubehalten.

d) Nach diesen Grundsätzen wird nur den unter b) und c) gemeldeten Gemeinheiten (und zwar jenen sub b) nur provisionaliter) die Beybehaltung ihrer Neben-Schulen gnädig gestattet; jedoch Beyden unter der ausdrücklichen Bedingung: daß sie in Zeit von vier Monaten nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung dem Archidiaconus, und nach Unterschied dem Amtsdechant anzeigen, auf welche Art sie ihren Neben-Schullehrern einen angemessenen Unterhalt, und die zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse in den vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen, und in der Lehr-Methode erforderlichen Kosten verschaffen wollen.

Den Gemeinheiten wird es überlassen, die Einnahme des Schullehrers ganz durch einen, von den sämtlichen Eingefessenen zu zahlenden Beytrag, oder zum Theile durch Erhöhung des Schulgeldes anzuschaffen, auch auf der nächsten Markal-Convention sich zu verwenden, daß Behuf jener Einnahme Zuschläge angelegt werden.

e) Es wird hiebey ferner gnädig bekannt gemacht, daß den Lehrern in den Neben-Schulen der unter c) gemeldeten Gemeinheiten eine Zulage aus dem künftigen allgemeinen Schulfond als ein Beytrag zu der ihnen nöthigen Subsistenz werde bewilliget werden; nicht aber den Lehrern in den Neben-Schulen der unter b) erwähnten Gemeinheiten.

In der gegenwärtigen Verordnung werden die unter a) gemeldeten, für die Zukunft aufzuhebenden, Neben-Schulen: Neben-Schulen der ersten Art; die unter b) erwähnten, für die Zukunft nur provisionaliter gebuldet werdenden, Neben-Schulen: Neben-Schulen der zweyten Art; und die unter c) gemeldeten, nothwendigen, Neben-Schulen: Neben-Schulen der dritten Art — genennet werden.

§. 21. In Aufsehung sämtlicher, künftig beizubehaltender, Schulen sind die Häuser genau zu bestimmen, aus welchen die Kinder nach einer jeden derselben ge-

geschickt werden sollen. — Bey dieser Bestimmung ist zu beachten, daß diejenigen Kinder, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule, als von einer Neben-Schule wohnen, zur Kirchspiels-Schule, jene Kinder aber, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule, oder von einer Neben-Schule im Kirchspiele, als von einer Schule ausser dem Kirchspiele wohnen, nicht zu dieser letztern Schule angewiesen werden. — In den Fällen jedoch, wo Kinder aus einzelnen von der Kirchspiels- oder einer Neben-Schule im Kirchspiele ganz entfernt liegenden Häusern nach diesen Schulen nicht geschickt werden können, kann der Pfarrer allerdings gestatten, daß diese Kinder nach Schulen ausser dem Kirchspiele geschickt werden. — In Betreff der gemeldeten Bestimmung und der letzterwähnten Gestattung haben die Pfarrer nach genommener Rücksprache mit den Beamten provisionaliter zu verfügen, und sodann an den Archidiaconus zu berichten. — Uebrigens wird es den Pfarrern überlassen, dort, wo es süglich geschehen kann, die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder, welche bis zum Alter von 12 Jahren eine Neben-Schule frequentiren, im Alter von 12 bis 14 Jahren zur Kirchspiels-Schule geschickt werden.

§. 22. Wenn eine Gemeinheit, an Statt sich zur Unterhaltung eines Neben-Schullehrers, und zur Anschaffung der sonstigen Erfordernisse zu entschließen, vorziehen würde, ihre Kinder nach einer, dazu bequemen gelegenen, Schule in einem andern Kirchspiele zu schicken; so soll ihr dieses zwar erlaubt seyn, jedoch nur dann, wenn der Archidiaconus — auf, ihm darüber vom Pfarrer zu erstattenden Bericht — dabey nichts zu erinnern findet, und ferner unter der Bedingung, daß die Kinder einige Male im Jahre von ihrem Pfarrer (welchem sie sodann ein Zeugniß ihres Schullehrers, oder falls sie eine Neben-Schule frequentiren, des dortigen Pfarrers über ihr fleißiges Schulgehen einzureichen haben) examinirt werden, auch sich demselben zum öfterlichen Examen sithren.

* Diese der vorgemeldeten Erlaubniß beygefügte beyden Einschränkungen werden für alle Fälle verordnet, wo Kinder eine Schule eines andern Kirchspiels frequentiren.

§. 23. Die Pfarrer sind — um sich von dem Fortschritte, den diejenigen Kinder (welche zu Nebenschulen, oder zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt wer-

den) in den erforderlichen Kenntnissen gemacht haben, zu überzeugen — natürlich befugt, diese Kinder nebst ihrem Lehrer — auch von mehreren solchen Schulen zusammen — zu sich kommen zu lassen, um sie allein, oder gemeinschaftlich mit den Kindern der Kirchspiels-Schule zu prüfen, und über jeden Gegenstand des Unterrichtes zu examiniren, besonders, weil die entferntern Neben-Schulen nicht so oft, als es wohl zu wünschen wäre, vom Pfarrer visitirt werden können. — Dieses giebt zugleich den Pfarrern Gelegenheit, die Nebenschullehrer und ihre Lehrmethode besser kennen zu lernen, besonders wenn sie ihnen aufgeben, in ihrer (der Pfarrer) Gegenwart, den Kindern Unterricht zu ertheilen, auch namentlich dieselben nach Anleitung der Examinir-Methode zu befragen.

§. 24. Alle diejenigen Kinder, welche nicht zu der Kirchspiels-Schule, sondern zu einer Neben-Schule, oder einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden, sollen dem Communions-Unterrichte ihres Pfarrers beywohnen, wenn sie nicht desfalls vom Pfarrer — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — für die ganze Zeit, oder einen Theil derselben dispensirt werden. — Uebrigens wird hier der Bezug genommen auf die Verordnung des §. 12. Litt. a.

§. 25. So viel die Fähigkeit der Nebenschullehrer betrifft, wird zuvörderst der Bezug auf den 4ten §. der gegenwärtigen Verordnung genommen; es wird jedoch einzuweilen, und bis auf anderweite Verordnung gnädig gestattet, daß diejenigen Nebenschullehrer des Niederstifts, welche aus dem allgemeinen Fond keine Zulage erhalten (siehe §. 20. Litt. e.), sich von ihrem Pfarrer, oder einem approbirten Schullehrer unterrichten, und sich diefemnach vom Amts-Dechant examiniren zu lassen: welcher sodann dem Examinirten, falls er denselben nicht nur in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, sondern auch in der im Hochstifte Münster eingeführten Lehr-Methode, und in der fertigen Anwendung derselben, hinlänglich unterrichtet findet, das Zeugniß der Fähigkeit zu ertheilen, und darüber an die Schulen-Commission zu berichten hat. — Jene Neben-Schullehrer sollen aber gehalten seyn, sich bei der nächsten von der Schulen-Commission zu haltenden Prüfung zu sithren.

Ferner sollen auch alle Neben-Schullehrer, sie mögen eine Zulage genießen, oder nicht, alle Drey Jahre von Unserer Schulen-Commission geprüft, und dem Befinden nach zur Normal-Schule geschickt werden. — Diese Bestimmung wird indessen dahin gemildert, daß diejenigen Schullehrer, welche aus wichtigen Gründen eine Dispensirung von der Befolgung dieser Vorschrift nachsuchen zu dürfen glauben, um diese Dispensirung — mit Beyfügung eines Zeugnisses ihres Pfarrers über ihre hinlängliche Geschicklichkeit, gute Erfüllung ihrer Amtspflichten, und untadelhafte Aufführung — suppliciren mögen: welchenfalls von ihnen aber die Bittschrift so früh einzuschicken ist, daß sie den Bescheid darauf früh genug erhalten können, um im Falle der Nicht-Gewährung ihres Gesuchs beym nächsten Examen gegenwärtig seyn zu können. — Jedoch sollen alle Neben-Schullehrer unfehlbar alle Sechs Jahre von der Schulen-Commission geprüft werden.

Uebrigens wird die Verordnung des 7ten Sphs auf die Lehrer in denjenigen Neben-Schulen, welche künftig beygehalten werden, ausgedehnt.

§. 26. In Betreff der Schulzimmer für die Neben-Schulen wird der 17te §. hieher wiederholt. — Auch ist, so viel möglich, dafür zu sorgen, daß bey jeder Neben-Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer derselben errichtet werde. — Zugleich ist die Einrichtung zu treffen, daß den Neben-Schullehrern, vorzüglich den Lehrern der neu anzulegenden Neben-Schulen, ein Garten, auch, wo möglich, etwas Ackerland von etwa 12 bis 14 Scheffeln, und einiger Wiesengrund angewiesen werde, damit der Schullehrer desto besser im Stande seye, den Kindern über das Anziehen und Beredeln der Obstbäume, und über die Landwirthschaft praktischen Unterricht zu geben. Dieses ist desto rätlicher, weil dann den Neben-Schullehrern von den Gemeinheiten nicht so viel jährliches Gehalt ausbezahlt zu werden braucht, als sonst nöthig seyn würde.

Dritter Theil.

Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer.

A. Durch Zulagen und Prämien.

§. 27. Zur Beförderung des Fleißes und Wettseifers der Kirchspiels-Schullehrer werden diese in drei Klassen getheilet, dergestalt, daß

a) diejenigen, welche die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Grade besitzen, in die 3te Klasse;

b) jene, welche sich unter diesen auszeichnen, in die 2te Klasse; und

c) diejenigen, welche diese Kenntnisse in einem vorzüglichen Grade besitzen, und zugleich ihre Amtspflichten vorzüglich fleißig und thätig erfüllen, in die 1ste Klasse gesetzt werden.

Zur Klassificirung der Schullehrer wird die Schulen-Commission eine Prüfung anstellen, bey welcher Istens auf das moralische Betragen der Schullehrer, ihren Fleiß, und ihren pflichtmäßigen Gehorsam gegen den Pfarrer, die Beamten, und die höheren Obrigkeiten, worinn sie ihren Schülern zum Beispiele dienen müssen; 2tens auf die Kenntnisse der Schullehrer, unter andern auch in der Größen-Lehre, Psychologie, und Landwirthschaft; 3tens auf ihre Fähigkeit in der Lehrmethode Rücksicht genommen werden wird.

§. 28. Die Zulage wird für alle fähig erklärte Kirchspiels-Schullehrer zu 30 Rthlr. bestimmt.

§. 29. Außer dieser Zulage von 30 Rthlrn. werden den Schullehrern der 2ten Klasse (§. 27. Litt. b.) zehn Rthlr., und jenen der 1sten Klasse (§. 27. Litt. c.) zwanzig Rthlr. als besondere Belohnungen oder Prämien zugelegt.

Um die jährlich zu zahlenden Schullehrer-Zulagen auf eine fixirte Summe zu bringen, wird jene besondere Belohnung von 10 Rthlrn. Fünfzig Schullehrern — und die von 20 Rthlrn. Vierzig Schullehrern gegeben werden.

§. 30. Den fähig erklärten Lehrern in den Neben-Schulen der dritten Art (vid. §. 20.) wird eine Zulage von 10 Rthlrn. bestimmt.

Diese Zulage ist auch einem Lehrer in einer Neben-Schule der zweyten Art, womit eine Neben-Schule der dritten Art combiniret ist, und welche folglich für eine Neben-Schule der dritten Art anzusehen ist, zu zahlen.

Auch ist diese Zulage pro Rata den fähig erklärten Lehrern in den Neben-Schulen der zweyten Art zu zahlen, wenn eine solche Schule auch von Kindern frequentirt wird, welche unmöglich zur Kirchspiels-Schule, oder zu einer andern Neben-Schule geschicket werden können. — Diejenigen Gemeinheiten, welche glauben daß dieser Fall bey ihrer Schule eintrete, haben dieses der Schulen-Commission vorzustellen, und ihre Angabe durch ein Zeugniß des Archidiaconi, des Pfarrers, und der Beamten zu begründen, worinn bezeuget wird, daß zu der befragten Schule die Kinder aus verschiedenen (namentlich zu benennenden) Häusern angewiesen seyen, aus welchen die Kinder unmöglich zur Kirchspiels- oder einer andern Neben-Schule geschicket werden können. Die Schulen-Commission hat sodann dem Geheimen-Rathe ihre Meynung zu eröffnen, ob dem Lehrer in der befragten Neben-Schule eine Zulage, allenfalls welche billig zuzulegen seyn wolle.

S. 31. Den fähig erklärten Mädchen-Schullehrerinnen wird eine jährliche Zulage von 20 Rthlrn. bewilliget.

Diejenigen Schullehrerinnen, welche auf diese Zulage Anspruch machen zu können glauben, haben die Normal-Schule zu frequentiren, und sich sodann von der Schulen-Commission, welcher sie zugleich Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten vorzubringen haben, prüfen zu lassen. — Diejenigen, welche bey dieser Prüfung hinlänglich fähig befunden werden, erhalten von der Schulen-Commission eine Bescheinigung, daß sie die Zulage verdienen.

Die Schullehrerinnen, welche die Zulage genießen, sollen übrigens, bey Strafe der Wieder-Einziehung derselben, sich der Schulen-Commission auf jedesmalige Verabladung wieder zum Examen stellen; dieselben sollen fern alle Drey Jahre vor der Schulen-Commission zur Erneuerung der Approbation persönlich erscheinen, oder vor Ablauf dieser Zeit um Verlängerung der Approbation bitten, und im letztem Falle ein verschlossenes Zeugniß ihres Pfarrers über ihr sittliches Betragen, und über die Befolgung der neuen Lehr-Methode beybringen.

S. 32. Die zur Zahlung dieser sämtlichen Zulagen und besonderen Belohnungen (S. 28. 29. 30. 31.) erforderlichen Gelder, werden, wie in Ansehung der Kirchspielschullehrer-Zulagen gesehen ist, ex Extraordinariis gezahlet, jedoch dergestalt, daß der desfallsige Beytrag eines jeden Amtes, oder Kirchspiels, sich zur ganzen erforderlichen Summe verhalte, wie eine ordinaire Schätzung dieses Amtes, oder Kirchspiels sich zu einer ganzen monatlichen Landes-Schätzung verhält, z. B. da das Amt Wolbeck zu einer monatlichen Landes-Schätzung von 29,342 Rthlr. 19 fl. 5 dt. — 8926 Rthlr. 4 fl. 9 dt. ic. beiträgt, wird dasselbe zu jenen Zulagen und Belohnungen, wenn deren Ertrag zu 10,300 Rthlr. angenommen wird, 3133 Rthlr. 8 fl. 5 dt. beytragen.

Die Receptoren, und sonstigen Empfänger haben die von den Kirchspielen, Städten ic. zu jenen Geldern beyzutragenden Quoten jährlich im November zu erheben, und am Ende des Decembers an die Landschafts Pfenningkammer zu zahlen; übrigens diese Quoten in ihren Rechnungen bey den Extraordinarien unter der Rubrik: zum allgemeinen Schulfond ic. zu berechnen. — Den Receptorn und sonstigen Empfängern wird gestattet, für die Erhebung dieser Quoten sich 4 p. Cent in Extraordinariis zu berechnen.

Die Zulagen und Belohnungen selbst aber sollen von der Pfenningkammer den Schullehrern und Schullehrerinnen jährlich in zwey Terminen, und zwar zur Hälfte gegen Ostern, zur Hälfte gegen St. Michaelis-Tag gezahlet werden. — Die Pfenningkammer hat über den Empfang und Ausgabe dieser Gelder eine besondere, von der sonstigen Landesrechnung getrennte Berechnung zu führen.

Uebrigens halten Wir in Ansehung dieser Gelder die Landesberücklich mit Zuziehung der Landesstände zu treffenden weiteren Verfügungen und Modificationen ausdrücklich gnädig bevor, welche zur Erleichterung der Unterthanen, obsenst zur Hebung einer etwa auffallen mögenden individuellen Prägravirung des einen oder andern Kirchspiels, etwa künftig gut gefunden werden mögten. — Dieser gnädige Vorbehalt ist jedoch nur eventuell, und ist die gegenwärtige Verordnung bis zur Erlassung jener etwaigen ferneren Verfügungen und Modificationen zu vollziehen.

§. 33. In Ansehung der im vorigen §. gemeldeten Beyträge der Gemeinheiten zum Schul-Fond wird noch ferner folgendes verordnet:

An denjenigen Orten, wo Zuschläge in Gemäßheit des gnädigsten Edicts vom 1ten Februar 1788 (Nr. 532. d. S.) für Kirchspiels-Schullehrer angelegt sind, ist der jährliche Ertrag derselben von den Receptorn in Extraordinariis zu berechnen. — Wenn es nach den Localumständen rätlich und thunlich seyn sollte, die Benützung eines derartigen Zuschlages dem Schullehrer zu überlassen; so kann dieses gegen eine billige Heuer geschehen. Wenn der Schullehrer zur Zulage nicht approbirt ist; so ist diese Heuer baar von ihm zu zahlen: genießt er aber die Zulage; so wird diese, so wie auch die Beytrags-Quote des Kirchspiels, um den Betrag jener Heuer geringer. — Zuschläge, welche für Nebenschullehrer angelegt sind, können nicht in Betracht kommen, weil die Gemeinheiten ihren Nebenschullehrern ein hinlängliches Auskommen verschaffen müssen, und dieses wohl nirgends so groß seyn wird, daß nicht auch selbst diejenigen Nebenschullehrer, welche eine Zulage von 10 Rthlrn. erhalten, diese noch ausserdem fast nöthig haben sollten.

§. 34. Die Schullehrer und Schullehrerinnen (welche von der Schulen-Commission zur Erhaltung der vorgemeldeten Zulagen und respve Prämien fähig erklärt, und nach Unterschied ausgewählt werden) haben die desfallsige Bescheinigung in Unserm Münsterischen Geheimen-Rathe zur Ertheilung der desfallsigen (jedoch nur auf Drey Jahre zu stellenden) Assignation an die Landschafts-Pfeningkammer zu präsentiren.

B. Durch Bewirkung der genauen Zahlung eines angemessenen Schulgelbes.

§. 35. Das Schulgeld wird zu 6 G Groschen für jeden halbjährigen Cours bestimmt, jedoch dergestalt, daß dort, wo ein höheres Schulgeld hergebracht ist, das Herbringen beygehalten werde: und soll für den Sommer-Cours gezahlt werden, wenn auch im Sommer keine Schule gehalten werden sollte.

Den Schullehrern wird verboten, für diejenigen Kinder, welche Schreiben und Rechnen lernen, ein höheres

Schulgeld zu fodern. An denjenigen Orten, wo ein höheres Schulgeld für diese Kinder hergebracht ist, soll künftig der Mittelpreis zwischen diesem, und dem Schulgelde, welches für die übrigen Kinder gezahlet wird, für sämtliche Kinder gezahlet werden.

Den Schullehrern wird aber allerdings gestattet, für das Halten einer Abenschule, oder eines sogenannten Silentii, sich eine besondere Vergütung zahlen zu lassen.

§. 36. So viel das von den Befreyten in Gemäßheit des gnädigsten Edicts vom 13ten Juni 1789 (Nr. 540. d. S.) zu zahlende höhere Schulgeld betrifft, verordnen Wir gnädig, daß alle diejenigen, welche von der Zahlung der Extraordinarien frey sind, für jedes Kind, welches zur Schule geschicket werden muß, in Betreff eines jeden Schul-Curses vier Gutegroschen, folglich jährlich einen halben Gulden ausser dem gewöhnlichen Schulgelde zahlen sollen. — Von dieser Zahlung, so wie auch von der Zahlung des gewöhnlichen Schulgelbes, sind diejenigen frey, welche besondere Haus-Informatoren für ihre, höheren Studien bestimmte, Kinder halten, über welcher Informatoren Approbation Wir Uns — weiter zu verordnen, vorbehalten. Diese Freyheit ist jedoch nicht zu verstehen, in Ansehung der Kinder der etwa von Extraordinarien befreuten Schulzen, und Bauern, oder der sonstigen nicht zu höheren Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der §. 13. nachzusehen ist.

§. 37. Für diejenigen Kinder, welche nach Ueberschreitung des zum Schulgehen bestimmten Alters noch ferner die Schule frequentiren, braucht das Schulgeld nicht bezahlt zu werden. — Ebenwenig sollen künftig die Kirchspiels-Schullehrer für diejenigen Kinder, welche zur Frequentirung einer bewilligten Nebenschule angewiesen, oder mit Erlaubniß des Archidiaconi zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschicket werden, Schulgeld erhalten. Das Schulgeld soll jedoch gezahlet werden für diejenigen Schulzen- und Bauern-Kinder, auch sonstige nicht für höhere Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der Bezug auf den §. 13. genommen wird. — Falls Aeltern oder Vorgesetzte aus irgend einer Ursache vorziehen sollten, Kinder — an Statt nach der-

jenigen Schule, zu deren Frequentirung sie angewiesen sind — nach einer andern Schule zu schicken, und hiezu die Erlaubniß des Pfarrers erhalten sollten; so sollen sie demjenigen Schullehrer, nach dessen Schule die Kinder, der gemeldeten Anweisung zufolge, geschickt werden müssen, das Schulgeld zahlen, ohngeachtet diese Schule von jenen Kindern nicht frequentirt wird.

Uebrigens ist das Schulgeld für die im Dienste eines Andern stehenden Kinder von ihren Aeltern, falls der Brodherr im nämlichen Kirchspiele wohnt; widrigenfalls aber vom Brodherrn zu zahlen.

§. 38. Damit die etwa vorhandenen Zweifel und Irrungen über das bisher gezahlte Quantum des Schulgeldes gehoben werden, haben die Archidiaconen und Amts-Dechanten die Berichte zu fordern, welches Schulgeld hergebracht seye; wo desfalls Zweifel seyen, und wo nicht; auch wo gar Rechtsstreite deswegen vorhanden seyen, — und sich sodann zu bemühen, daß die streitigen, oder nach Unterschied nur zweifelhaften Punkte in Vorgang einer summarischen Untersuchung mit Befestigung aller Proceß-Weitläufigkeit ex æquo, et bono für die Zukunft berichtet werden.

§. 39. Da es in mehrerer Hinsicht nicht rathsam ist, daß der Schullehrer selbst das etwa gutwillig nicht gezahlte Schulgeld beytreibe; so haben Wir in Betreff dieses Gegenstandes für die Zukunft folgendes gnädig gut gefunden:

a) Den sämtlichen Schullehrern und Schullehrerinnen wird hiedurch gnädig anbefohlen, sich das Schulgeld nicht ferner unmittelbar von den Aeltern oder sonstigen Versorgern der zum Schulgehen pflichtigen Kinder zahlen zu lassen, sondern einen Monat nach dem Anfange eines jeden Schul-Curses ein vom Pfarrer für richtig untergeschriebenes Verzeichniß der sämtlichen zum Schulgehen verbundenen Kinder, ohne Unterschied, ob deren Aeltern schatzbar, oder schatzfrey sind, dem Receptor des Orts oder Kirchspiels einzureichen: bey der Verfertigung dieses Verzeichnisses sollen die Pfarrer den Schullehrern und Schullehrerinnen, so viel es nöthig ist, behülflich seyn, und in einem zweifelhaften Falle über das Alter der Kinder, das Laufbuch nachsehen.

* Die Pfarrer haben bey dem Unterschreiben dieses Verzeichnisses zu bemerken, für welche Kinder — wegen von ihnen denselben ertheilten, jedoch nur wegen Krankheit, oder aus einer andern ganz erheblichen Ursache zu ertheilenden Dispensirung vom Schulgehen, oder wegen Armuth der Aeltern — das Schulgeld nicht gezahlt zu werden brauche. — So viel die gemeldeten dispensirten Kinder betrifft, sind die Aeltern nur dann von der Zahlung des Schulgeldes frey, wenn die Dispensation auf einen ganzen Sommer oder Winter-Cours ertheilt ist, weil ein Abzug für einen oder andern Monat nicht Statt finden kann.

Uebrigens ist für diejenigen Kinder, welche ohne Dispensation des Pfarrers aus der Schule geblieben sind, das ganze Schulgeld, wie auch schon oben bemerkt, zu zahlen. — So viel die armen Kinder betrifft, sollen ihre Aeltern nicht allein bloß in dem Falle, wenn sie ihre Kinder gehörig zur Schule schicken, von der Zahlung des Schulgeldes frey seyn, sondern in dem entgegen gesetzten Falle sollen diesen Aeltern auch die Almosen entzogen werden.

In denjenigen Orten, wo die Zahlung des Schulgeldes für die armen Kinder aus den Armen-Mitteln hergebracht ist, ist von den Pfarrern zu befördern, daß das den Schullehrern und Schullehrerinnen für arme Kinder gebührende Schulgeld ihnen bey dem Ende eines jeden Schul-Curses aus den Armen-Mitteln gezahlet werde.

b) Die Receptorn (welchen hiezu, so weit nöthig, specialis Commissio hiedurch gnädig ertheilt wird) haben sodann nach Anleitung des unter a. gemeldeten Verzeichnisses das Schulgeld zu erheben, nöthigenfalls 14 Tage nach geschehener Abstrung executivisch beyzutreiben, und an die Schullehrer und resp. Schullehrerinnen bey dem Ende eines jeden Curses ohne den mindestten Abzug zu zahlen, da ihnen (den Receptorn) in dieser Rücksicht laut des §. 32. bereits 4 pro Cent von der zum allgemeinen Schul-Fond zu zahlenden Kirchspiels-Quote zugelegt sind.

c) Die Schullehrer und Schullehrerinnen haben nach dem Schluß eines jeden Curses dem Pfarrer zu berichten, ob das ihnen für den verfloffenen Cours gebührende Schulgeld völlig gezahlet seye, und allenfalls für welche Kinder dasselbe rückständig seye.

d) Die Pfarrer haben diese Berichte dem Archidiaconus, oder respvè dem Amtsdechant einzuschicken, welche in dem Falle, wenn für einige Kinder das Schulgeld nicht gezahlt seyn sollte, die desfallige Liste den Beamten mitzutheilen haben. Diese haben sodann (jedoch der desfalligen Archidiaconal-Befugniß in dem Maße, wie sie jetzt bestehet, unbeschadet) die rückständigen Gelder unverzüglich executivisch bezutreiben; und an den Schullehrer und respvè die Schullehrerin auszahlen zu lassen.

e) Die Receptorn haben nach jedem Schul-Curse, und zwar bey der letzten Schatzungs-Revision den Beamten darüber, ob das den Schullehrern und respvè Schullehrerinnen gebührende Schulgeld völlig bezahlet sey, zu berichten, und allenfalls dabey mit Anführung der Gründe zu bemerken, für welche Kinder dasselbe rückständig seye. —

Ferner haben dieselben bey jeder Kirchspiels-Rechnung zu dociren, daß seit der Abstattung der vorigen Rechnung das Schulgeld immer gehörig empfangen, und an die Schullehrer und Schullehrerinnen gezahlet seye.

C. Durch Erleichterung der Schullehrer und Schullehrerinnen in Betreff der öffentlichen Lasten.

§. 40. Die in den Edicten vom 11. September 1661, 23. May 1675 (Nr. 167. d. S.), und 11. October 1739 (Nr. 351. d. S.) enthaltene Verordnung:

„daß die Schullehrer und Schullehrerinnen von allen bürgerlichen Beschwerden und Lasten, nämlich Wacht-, diensten, Einquartierung, Personal- und Real-Schatzungen, und dergleichen, befreyet seyn sollen“ wird hiedurch wiederholet, auch auf die Lehrer der bewilligten Neben-Schulen gnädig ausgedehnet.

Es wird hiebey jedoch gnädig erklärt, daß

a) diese Freyheit nur in Ansehung der Wohnungen der Schullehrer und Schullehrerinnen, und in Ansehung der Schul-Einkünfte; hingegen nicht von außerordentlichen Lasten, und Einquartierung — in den Fällen, wenn die mit den Schullehrern und Schullehrerinnen in gleichem

Grade befreyeten Real- und Personal-Befreyeten zur Concurrenz gezogen werden — zu verstehen seye; — Wir auch in Betreff des Nachlasses der von den Schullehrern und Schullehrerinnen zu den Kriegs-Abgaben zu entrichtenden Beyträge in den vorkommenden Fällen die Landesherrliche Entschliesung auf desfallige Anträge der Landstände vorbehalten;

b) die gemeldete Freyheit nur denjenigen Schullehrern und Schullehrerinnen, welche wirklich Schule halten, bewilliget werde; nicht aber denjenigen, welche Substituten halten: außer in dem Falle, wenn sie Invaliden im Schulamte sind.

B e s c h l u ß.

§. 41. Zum Beschlusse verordnen Wir noch, daß die gegenwärtige Schul-Verordnung in Betreff der sämtlichen Deutschen- und nach Unterschied Trivial-Schulen (welche ebenfalls zu visitiren sind) des ganzen Hochstifts, und insbesondere auch in Betreff jener in der Haupt-Stadt Münster befolget werden solle. Hingegen werden alle früheren Verordnungen dieser Art hiemit aufgehoben: namentlich die Provisional-Verordnung vom 7ten Augustes 1782, und die erneuerte Schul-Verordnung vom 10ten Märzes 1788.

Uebrigens zweifeln Wir nicht, daß alle Archidiaconen, Amtsdechanten, Pfarrer, Beamte, und Gutsherrn die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die so fühlbare Wahrheit: daß des Menschen zeitliches und ewiges Wohl von der Bildung der Jugend größten Theils abhängt, nach ihrem ganzen Werthe beherzigen, und den gemeinschaftlichen Eifer weiland Seiner Ruhrfürstlichen Durchlaucht, und den Unsrigen zur Beförderung desselben mit gleichem Eifer thätig unterstützen werden; insbesondere aber, daß alle Obrigkeiten auf die strengste Beobachtung dieser Verordnung ein wachsames Auge halten, ihre Untergebenen zur genauesten Befolgung ihrer Vorschriften aufmuntern, auch in dem unverhofften Falle, wo sie Eigensinn oder Trägheit finden, ohne einige Rücksicht dazu anhalten werden.